

Transportrecht

Treuhand

Missbrauchsrisiko

Bad Bank

Ergänzungskapital

Strafrechtsänderungsgesetz

Business Judgement Rule

Neues GesbR-Recht

Syndikatsverträge

Gesellschaftsrechtliche Schiedsklauseln

Inhalt und Form

Ausländische Tochtergesellschaften

EuGH zu Währungsverlusten

Negativer Kompetenzkonflikt in Entschädigungsangelegenheiten gelöst?

Der VfGH zeigt jüngst (11. 3. 2015, E 1193/2014) für einen bestimmten Verfahrensablauf, wie der seit Jahren schwelende negative Kompetenzkonflikt zwischen Gerichtsbarkeit und Verwaltung (inklusive Verwaltungsgerichte und VwGH) bei manchen „Entscheidungen“ der Wasserrechtsbehörde (§ 117 Abs 1 WRG) zu lösen ist. Auch für andere Fallkonstellationen sind die Argumente des VfGH beachtlich.

GERHARD BRAUMÜLLER

A. Gesetzliche Bestimmungen, sukzessive Zuständigkeit der Gerichte

Nach § 117 Abs 1 WRG entscheidet die Wasserrechtsbehörde über die Pflicht zur Leistung von Entschädigungen, Ersätzen, Beiträgen und Kosten, die entweder im Wasserrechtsgesetz 1959 oder in den für die Pflege und Abwehr bestimmter Gewässer geltenden Sondervorschriften vorgesehen sind, sofern das Wasserrechtsgesetz (§ 26 WRG) oder die Sondervorschrift nichts anderes bestimmen.

§ 117 Abs 4 WRG regelt: Gegen Entscheidungen der Wasserrechtsbehörde nach § 117 Abs 1 WRG ist eine Beschwerde an das Verwaltungsgericht nicht zulässig. Die Entscheidung der Wasserrechtsbehörde tritt allerdings außer Kraft, soweit vor Ablauf von zwei Monaten nach Zustellung des Bescheids die gerichtliche Entscheidung beantragt wird. Dann hat das örtlich zuständige Landesgericht als Außerstreitgericht eine neue Entscheidung zu treffen (sukzessive Gerichtszuständigkeit). Örtlich zuständig ist das Landesgericht, in dessen Sprengel sich der Gegenstand der Enteignung oder Belastung oder der für die Festlegung von Ersätzen, Beiträgen oder Kosten maßgebliche Gegenstand befindet (§ 117 Abs 6 WRG).

B. Rechtsprechung – OGH vs VwGH

Nach der Rsp des OGH¹⁾ können die Gerichte nach § 117 Abs 4 WRG nur angerufen werden, wenn die Wasserrechtsbehörde eine Sachentscheidung getroffen hat, nicht aber dann, wenn die Behörde eine solche Entscheidung (zB mangels Zuständigkeit) ablehnt; auch dann nicht, wenn sie über einen Anspruch nach § 117 Abs 1 WRG gar keine (ausdrückliche) Entscheidung trifft.

Dagegen sieht der VwGH²⁾ für die Zuständigkeit (Kompetenz) der Außerstreitgerichte einen wesentlich weiteren Rahmen: Nicht nur im Falle einer ausdrücklichen Entscheidung nach § 117 Abs 1 WRG (im Spruch des Bescheids) seien danach die Gerichte sukzessiv zuständig. Das sei auch dann der Fall, der administrative Instanzenzug ausgeschlossen (heute die Beschwerde an das Verwaltungsgericht), wenn nur eine „implizite“ (negative) Entscheidung der Wasserrechtsbehörde über einen

Entschädigungsanspruch vorliegt. Auch im Falle einer solchen „Entscheidung“ sei das Gericht anzurufen, das den Antrag, dem OGH folgend, aber zurückzuweisen hat:

Der „negative Kompetenzkonflikt“ zwischen Gerichtsbarkeit und Verwaltung (einschließlich der Verwaltungsgerichtsbarkeit) ist evident.

C. Anlassfall

In dem vom VfGH beurteilten Fall hatte der Landeshauptmann als Wasserrechtsbehörde erster Instanz eine wasserrechtliche (wr) Bewilligung zur Verbesserung und Erweiterung einer Wasserversorgung erteilt. § 34 Abs 1 WRG folgend, wonach Schutzanordnungen tunlichst gleichzeitig in dem Bescheid zu treffen sind, mit dem die wr Bewilligung für die zu schützende Anlage erteilt wird, wurde auch ein Schutzgebiet festgelegt. Es erfasste auch das Grundstück der späteren Beschwerdeführer. Über ihren schon zuvor gestellten Antrag, ihnen eine „entspre-

Dr. Gerhard Braumüller ist Rechtsanwalt und Partner von Kaan Cronenberg & Partner Rechtsanwälte, Graz, www.kcp.at

- 1) OGH 25. 1. 1994, 1 Ob 27/93 SZ 67/6 – Verweisung auf den Zivilrechtsweg gem § 113 WRG; 16. 2. 1994, 1 Ob 31/93 SZ 67/25 – Zuständigkeit der Gerichte nach abweisender meritorischer E der Behörde bejaht; 28. 11. 2000, 1 Ob 247/00f – die Behörde hatte einem Entschädigungsbegehren wegen mangelnder Zuständigkeit nicht Folge gegeben, dh eine Sachentscheidung nach Auffassung des OGH mangels Kognitionsbefugnis abgelehnt; 22. 10. 2007, 1 Ob 135/07 w SZ 2007/163 – es war behördlich keine Sachentscheidung gegenüber den Antragstellern gefällt worden; s auch 17. 10. 2013, 1 Ob 192/13 m – Säumigkeit der Behörde mit einem vorbehaltenen Nachtragsbescheid gem § 117 Abs 2 WRG, dh keine Entscheidung nach § 117 Abs 1 WRG, keine Zuständigkeit der Gerichte.
- 2) VwGH 10. 6. 1997, 96/07/0205 – die wr Bewilligung war erteilt worden, es fehlte ein Ausspruch über eine Entschädigung für den Fischereiberechtigten oder der Vorbehalt einer späteren Entscheidung, dagegen Berufung des Fischereiberechtigten, die der VwGH als unzulässig ansah; 16. 12. 1999, 99/07/0105, 0107 – dass eine Auflage zu Fischereientschädigungen nicht in die Reihe von Dauervorschriften aufgenommen wurde, sah der VwGH als negative Entscheidung über eine Entschädigung; 25. 5. 2000, 98/07/0195 – Unterbleiben einer Entscheidung über Entschädigungsansprüche als negative Entscheidung darüber; s weitere Bsp dazu, in welchen Fällen der VwGH die (sukzessive) Zuständigkeit der Gerichte annahm, zB bei *Kaan/Braumüller*, Wasserrecht (2000) E 51 ff bei § 117.

chende“, vom Bewilligungswerber zu leistende Entschädigung zuzusprechen, wurde nicht abgesprochen.

Mehr als zwei Jahre später erhoben die Beschwerdeführer Säumnisbeschwerde an das Verwaltungsgericht. Es wies sie dem VfGH folgend mit der Begründung zurück, dass (auch) das Unterbleiben einer Entscheidung über ein Entschädigungsbegehren eine negative Entscheidung über die Entschädigung sei. Die (implizite, als solche angenommene, also fiktive) abweisende Entscheidung darüber unterliege der sukzessiven Gerichtskompetenz. Daher könne die Wasserrechtsbehörde seit der Erlassung des seinerzeitigen Bescheids nicht säumig sein.

D. Erkenntnis des VfGH

Der VfGH erkannte, dass die Beschwerdeführer in ihrem verfassungsrechtlich gewährleisteten Recht auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter verletzt wurden. Zwischen dem Schutzgebiet und inwieweit jemandem dafür eine Entschädigung gebührt, ist zu unterscheiden – das sind verschiedene Rechtsachen. Die Festlegung des Schutzgebiets stellt für die Beurteilung des Entschädigungsbegehrens lediglich eine Voraussetzung dar. Der Gesetzgeber sah für dessen Rechtmäßigkeit und inwieweit dafür eine Entschädigung gebührt auch unterschiedliche Rechtsschutzwege vor, nämlich die Beschwerde an das Verwaltungsgericht und den Antrag an das sukzessiv zuständige, ordentliche Gericht (§ 117 Abs 4 WRG).

Da die Festlegung des Schutzgebiets mit Bescheid für die Berechtigung des Entschädigungsbegehrens betroffener Grundeigentümer nur eine – notwendige, aber nicht hinreichende³⁾ – Voraussetzung ist, die für die Entscheidung der Entschädigungsfrage lediglich tatbestandliche Bindung entfaltet, kann ihr eine implizite Abweisung des Entschädigungsbegehrens nicht unterstellt werden.⁴⁾

Auch aus Rechtsschutzwägungen darf einem Bescheid, dessen Spruch *expressis verbis* (neben der Bewilligung einer Anlagenänderung) ausschließlich ein Schutzgebiet für eine Wasserversorgung (§ 34 Abs 1 WRG) festlegt, ohne explizit (auch) über die Entschädigung abzusprechen, keine (implizite) negative Erledigung eines Entschädigungsbegehrens (in diesem Fall gem § 34 Abs 4 WRG) unterstellt werden. Die sukzessive Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte setzt gem § 117 Abs 4 WRG eine „*Entscheidung*“ der Wasserrechtsbehörde über das Entschädigungsbegehren voraus; für den Fall der Verletzung der Pflicht der Wasserrechtsbehörde, über Entschädigungsbegehren zu entscheiden, ist dagegen keine Zuständigkeit der Gerichte festgelegt. Verneinen die ordentlichen Gerichte demnach aber – zutreffend – ihre Zuständigkeit gem § 117 Abs 4 WRG, weil die Erledigung der Behörde ausdrücklich (mithin normativ) ausschließlich Schutzanordnungen gem § 34 Abs 1 WRG festlegt, tritt ein dem Art 13 EMRK widersprechendes Rechtsschutzdefizit auf.

Deswegen kam der VfGH zum Ergebnis, dass das Verwaltungsgericht die Säumnisbeschwerde nicht (wegen bereits implizit getroffener Entscheidung) hätte zurückweisen dürfen. Es hätte den Entschädigungsantrag meritorisch zu erledigen gehabt.

E. Konsequenzen

Damit ist in Fällen, in denen die Wasserrechtsbehörde (im Spruch ihres Bescheids) über einen Entschädigungsanspruch *keine ausdrückliche Entscheidung* trifft, kein negativer Kompetenzkonflikt mehr zu erwarten; das gilt auch für die anderen Geldleistungsansprüche iSd § 117 Abs 1 WRG: Zuerst ist eine meritorische Entscheidung darüber abzuwarten oder herbeizuführen, nicht das Gericht anzurufen.

So ist das auch, wenn die Wasserrechtsbehörde zwar eine ausdrückliche Entscheidung (im Rahmen des Bescheidspruchs) über einen Geldleistungsan-

3) Gem § 34 Abs 4 WRG besteht für Schutzanordnungen iSd § 34 Abs 1 WRG nur unter bestimmten Voraussetzungen ein Entschädigungsanspruch.

4) Die (ausdrückliche) Entscheidung der Wasserrechtsbehörde über Schutzanordnungen nach § 34 Abs 1 WRG impliziert aber jedenfalls, dass sie nötig sind (auch insoweit sie bestimmte Grundflächen betreffen). Grundeigentümer, die auch das bezweifeln, müssen unabhängig von ihrem Entschädigungsanspruch Beschwerde an die Verwaltungsgerichte gegen die Einbeziehung ihres Grundstücks in das Schutzgebiet oder gegen die Schutzanordnungen erheben.

spruch trifft, jedoch *keine meritorische Entscheidung*, indem sie den Antrag zurückweist. Die Behörde findet etwa, über den geltend gemachten Anspruch dürfe sie nach den Bestimmungen des § 117 Abs 1 WRG (samt den Bestimmungen, auf die dort verwiesen wird) nicht entscheiden, dafür stehe der ordentliche Rechtsweg zur Verfügung (weil der Anspruch etwa einer auf Basis des § 26 Abs 2 WRG sei); oder sie verweist ihn (das Vorbringen, auf das er sich stützt) aus anderen Gründen (zB gem § 113 WRG) auf den Zivilrechtsweg.

Auch solch eine Entscheidung kann nämlich – folgt man den zutreffenden Argumenten des VfGH – nicht nach § 117 Abs 4 WRG beim ordentlichen Gericht in Frage gestellt werden. Dagegen ist Beschwerde an das Verwaltungsgericht zu erheben. Denn sie ist ebenfalls *keine Entscheidung der Wasserrechtsbehörde nach § 117 Abs 1 WRG*, auch ihr darf aus Rechtsschutzwägungen keine meritorische, negative Erledigung eines Geldleistungsanspruchs nach dieser Gesetzesbestimmung unterstellt werden. Auch in diesem Fall sind die Außerstreitgerichte also nicht zur Entscheidung berufen.

Auch *Zwangsrechtseinräumung* sowie *Enteignung* (§§ 60 ff WRG) und deswegen notwendige Entschädigungsfestsetzung (§ 117 Abs 1 iVm § 60 Abs 2 WRG) sind – mit dem VfGH gesprochen – zwei verschiedene Rechtssachen: Wird ein Zwangsrecht ohne (ausdrücklichen) Ausspruch über den daraus folgenden Entschädigungsanspruch des Belasteten eingeräumt (oder behält sich die Behörde die Entschädigungsentscheidung nach § 117 Abs 1 letzter Satz oder Abs 2 WRG – ausdrücklich – vor), ist dagegen dem VfGH folgend Beschwerde zu erheben. Es ist kein Antrag an das Außerstreitgericht zu stellen.

Ausgehend von der Rsp des VwGH⁵⁾ ist schließlich der Fall zu lösen, dass die Wasserrechtsbehörde eine wr Bewilligung erteilt, aber *nicht* (ausdrücklich) über *Einwendungen* von *Grundeigentümern* oder anderen *Inhabern bestehender Rechte* iSd § 12 Abs 2 WRG *entscheidet* oder auch über Maßnahmenforderungen von *Fischereiberechtigten* (§ 15 Abs 1 WRG) nicht abspricht.⁶⁾ Vielleicht übergeht sie die Einwendungen sogar in ihrer Begründung.

Eine solche Entscheidung impliziert ebenfalls keine negative Entscheidung über eine Entschädigung. Sie bedeutet aber, dass das fragliche Recht voraussichtlich durch die Ausübung der Bewilligung gerade nicht mit ausreichend hoher Eintrittswahrscheinlichkeit beeinträchtigt wird.⁷⁾ Die Bewilligung hätte ja ansonsten ohne Zwangsrechtseinräumung (Prinzip der Realisierungsvorsorge)⁸⁾ oder die Vorschreibung von Maßnahmen zum Schutz der Fischerei nicht erteilt werden dürfen.

Eine solche Entscheidung steht damit einer Entscheidung gleich, womit Einwendungen (ausdrücklich) abgewiesen werden. Sie ist mit Beschwerde zu bekämpfen, da sie – einmal rechtskräftig – einer Zwangseinräumung oder Maßnahmenvorschreibung idR entgegensteht (nicht zuletzt, weil der Bewilligungsinhaber Anspruch auf Aufrechterhaltung der ihm einmal ohne Einschränkungen erteilten Bewilligung hat). Damit könnte also auch keine Grundlage

für eine Entschädigungsentscheidung mehr geschaffen werden (zB mit Säumnisbeschwerde). Wegen einer solchen Entscheidung gem § 117 Abs 4 WRG das Außerstreitgericht anzurufen, wäre aber ebenfalls verfehlt. Eine Entscheidung nach § 117 Abs 1 WRG fehlt in diesem Fall genauso wie eine Grundlage dafür, nämlich die Einräumung eines Zwangsrechts oder die Vorschreibung von fischereifreundlichen Maßnahmen, womit Nachteile für die Fischerei nicht abgewendet werden können (wofür die Entschädigung nach § 15 Abs 1 iVm § 117 Abs 1 WRG primär vorgesehen ist).

Praxistipp

Die Gefahr scheint weitgehend gebannt, mit Ansprüchen gem § 117 Abs 1 WRG (va Entschädigungsansprüchen) weder bei der Verwaltung noch bei Gericht Gehör zu finden.

5) Siehe FN 2.

6) Ihnen steht ja kein Anspruch auf Versagung einer wr Bewilligung zu.

7) Nur wenn das zutrifft, steht ein bestehendes Recht der Bewilligung – mangels Zustimmung des Berechtigten oder mangels Zwangsrechtseinräumung – entgegen, s dazu zB VwGH 22. 3. 2012, 2011/07/0132, 0137 mwN, nur dann sind Maßnahmenforderungen der Fischerei beachtlich, vgl 15. 9. 2005, 2005/07/0071.

8) Siehe dazu nur *Oberleitner/Berger*, WRG³ (2011) § 111 Rz 10 und *Bumberger/Hinterwirth*, WRG² (2013) § 12 K 9.

SCHLUSSSTRICH

- *Der VfGH (11. 3. 2015, E 1193/2014) entschied, wie der schwelende negative Kompetenzkonflikt zwischen Gerichtsbarkeit und Verwaltung (inklusive Verwaltungsgerichten und VwGH) zu lösen ist, wenn die Wasserrechtsbehörde keine Entscheidung über Entschädigungsansprüche für die Einbeziehung eines Grundstücks in ein Schutzgebiet nach § 34 Abs 1 WRG trifft.*
- *Die ordentlichen Gerichte sind in diesem Fall nicht zuständig.*
- *Auch in anderen Fällen fehlender Entscheidung der Wasserrechtsbehörde über Ansprüche nach § 117 Abs 1 WRG und bei Formalentscheidungen darüber gilt dasselbe.*